

Amt / SG - Bearbeiter(in)
Amt I / SG 2 – Frau Jurisch / Frau Ziehlke

Datum: 2009-02-02

- Tagesordnungspunkt ___ der Sitzung des am: _____
- Tagesordnungspunkt 12 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am: 18.03.2009
- Tagesordnungspunkt 18 der Stadtverordnetenversammlung am: 01.04.2009 24.03.2009
17

Öffentlicher Teil

Nichtöffentlicher Teil

Betreff: Ehrungsordnung der Stadt Bad Liebenwerda

Sachverhalt:

Mit dem Inkrafttreten der neuen Kommunalverfassung Brandenburg ergab sich Handlungsbedarf zur Anpassung und Überprüfung aller Satzungen und Entgeltordnungen der Stadt Bad Liebenwerda im Hinblick auf die Klarstellung der gesetzlichen Grundlage (Präambel).

In diesem Zusammenhang wurde die Ehrungsordnung der Stadt Bad Liebenwerda etwas ergänzt. Die bestehende Ehrungsordnung, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 02.03.1994, liegt zur besseren Überschaubarkeit der vorgenommenen Änderungen ebenfalls in der Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss möge empfehlen zu beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Ehrungsordnung der Stadt Bad Liebenwerda wird beschlossen.


Thomas Richter
Bürgermeister

Wer annehmen muss, nach § 22 BbgKVerf von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Sitzungsdienst anzuzeigen.

Auf Grund des § 22 der BbgKVerf sind nach Prüfung durch den/die Bearbeiter(in) folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Mitwirkung ausgeschlossen:

keine

geprüft:

[Signature]

Mitzeichnung durch den/die Sachgebiets-/Amtsleiter(in):

[Signature]

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kämmerer:

[Signature]

Veranschlagung
im Verwaltungs-
haushalt

20

im Vermögens-
haushalt

20

Nein

Ja, mit €

Haushaltsstelle

Beratungsergebnis:

Der

Der Haupt- und
Finanzausschuss
empfiehlt:

Die Stadtverordneten-
versammlung
beschließt:

empfiehlt:

Einstimmig

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen

Enthaltungen:

5

9

1

1

1

20

1

1

- bitte austauschen -

Anlage 1 -

Ehrungsordnung der Stadt Bad Liebenwerda

*(Änderungen hierzu
eingearbeitet)*

Aufgrund des § 26 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-Anpassungsgesetzes (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am folgende Ehrungsordnung beschlossen:

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt Bad Liebenwerda kann an Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und das Ansehen der Stadt besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird nur in Ausnahmefällen vorgenommen und erhält durch diese Seltenheit ihren besonderen Wert. Ein Anspruch auf Auszeichnung besteht nicht.
- (3) Bei der Bewertung soll auch berücksichtigt werden, ob und inwiefern die Verdienste im Rahmen einer entlohnten Beschäftigung erbracht wurden, da der Einsatz um die Entwicklung der Stadt und zum Wohl ihrer Bürger außerhalb einer entlohnten Beschäftigung im Regelfall höher zu bewerten ist.

§ 2 Voraussetzung der Verleihung

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann jedermann verliehen werden. Der Wohnsitz in Bad Liebenwerda ist dafür nicht Bedingung. Erforderlich sind jedoch besondere Verdienste um die Stadt Bad Liebenwerda.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann gleichzeitig an höchstens fünf lebende Persönlichkeiten verliehen werden.

§ 3 Vorschläge zur Verleihung

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind:
 - der Hauptverwaltungsbeamte
 - der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und
 - die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Vorschläge sind zu begründen.
- (3) Es bleibt den Vorschlagsberechtigten überlassen, ob sie die an sie herangetragenen Anregungen für eine solche Ehrung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

§ 4
Beschlussfassung

(4) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts beschließt die Stadtverordnetenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 5
Ehrenurkunde

- (1) Der Ehrenbürger erhält eine Ehrenurkunde, die vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen ist.
- (2) Eine Kopie der Urkunde ist dem Stadtarchiv auszuhändigen.

§ 6
Ehrung

- (1) Die Ehrung wird in feierlicher Form durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Hauptverwaltungsbeamten vorgenommen.
- (2) Mit der Ehrung sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.
- (3) Ehrenbürger werden zu repräsentativen Veranstaltungen, die von der Stadt Bad Liebenwerda durchgeführt werden, eingeladen.

§ 7
Verlust des Ehrenbürgerrechts

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann mit mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts beschließen, wenn sich die ausgezeichnete Persönlichkeit nachträglich der Ehrung unwürdig erweist.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Die Ehrungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenwerda, den

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Ehrungsordnung

der Stadt Bad Liebenwerda

Die SVV der Stadt Bad Liebenwerda hat auf der Grundlage des § 31 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 in ihrer Sitzung am 02.03.1994 folgende Ehrungsordnung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Bad Liebenwerda kann an Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und das Ansehen der Stadt besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

§ 2

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch die Überreichung einer Ehrenurkunde.

§ 3

Das Ehrenbürgerrecht kann gleichzeitig an höchstens 5 lebende Persönlichkeiten verliehen werden.

§ 4

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts beschließt die Stadtverordnetenversammlung mit einer Mehrheit von 2 Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der SVV in nichtöffentlicher Sitzung. Die Ehrung selbst geschieht in feierlicher Form durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden der SVV, in der Regel während einer außerordentlichen, öffentlichen Sitzung der SVV.

§ 5

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind:

- der Bürgermeister
- der Vorsitzende der SVV und
- die Fraktionen der SVV.

Es bleibt ihnen überlassen, ob sie die an sie herangetragenen Anregungen für eine solche Ehrung der SVV zur Beschlussfassung vorlegen.

§ 6

Die SVV kann mit mindestens 2 Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der SVV die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts beschließen, wenn sich die ausgezeichnete Persönlichkeit nachträglich der Ehrung unwürdig erweist.

§ 7

Mit der Ehrung sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.

§ 8

Die Ehrungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Liebenwerda in Kraft.

Bad Liebenwerda, den 02.03.1994

Detlev Leissner
Bürgermeister